

Vergleichende Uebersicht

der

Zölle für die Einfuhr in Spanien.

Colonne I: Zölle welche zur Anwendung kämen, wenn die Schweiz keinen Vertrag mit Spanien besäße (Tarif für Nichtvertragsstaaten).

Colonne II: Zölle, welche für schweizerische Waaren, als solchen eines Vertragsstaates, bis zum Inkrafttreten (1. August 1882) des neuen, ermäßigten Tarifs zur Anwendung kamen (Tarif von 1877).

Colonne III: Zölle, welche für schweizerische Waaren, als solchen eines Vertragsstaates, seit 1. August 1882 zur Anwendung kommen und in Anwendung bleiben, wenn der neue Vertrag die gesetzliche Sanktion erhält.

Die Differenz zwischen den Zöllen der Colonne I und III stellt die Zollermäßigungen dar, welche Spanien denjenigen Staaten anbietet, mit welchen ein neuer Vertrag zu Stande kommt, d. h. welche Spanien entsprechende Gegenkonzessionen auf ihrem Zolltarif einräumen.

Nr. des spanischen Zolltarifs.	Artikel.	I. Pesetas.	II. Pesetas.	III. Pesetas.
		hg.	hg.	hg.
18	Gold in Geräthen oder Schmucksachen, auch mit Perlen oder Steinen	25. —	25. —	25. —
19	Silber in Geräthen oder Schmucksachen, auch mit Perlen oder Steinen . . .	3. 50	3. 50	3. 50
20	Gold, Silber oder Platin in anderer Bearbeitung . . .	2. 60	2. —	2. 60
67	Farben-Extrakte	100 kg. 7. 80	100 kg. 7. 80	100 kg. 5. 75

Nr. des spanischen Zolltarifs.	Artikel.	I. Pesetas.	II. Pesetas.	III. Pesetas.
69	Firnisse	100 kg. 24. —	100 kg. 24. —	100 kg. 18. —
70	Farbstoffe, gemahlen oder in Stücken	7. 50	7. 20	4. 80
71	Farbstoffe, zubereitete und Tinten	25. 60	25. 60	24. —
72	Farbstoffe, aus Steinkohle ge- zogene und andere künstliche	kg. . 2. 50	kg. 1. 50	kg. 1. —
98	Parfümerien und Essenzen .	2. —	2. —	1. 73
101	Baumwollgarn, einfaches und zweidrähtiges, rohes, weißes und gefärbtes, bis Nr. 35 einschließlich	1. 25	1. 05	—, 76
102	Dergleichen von Nr. 36 u. höher	1. 75	1. 35	1. —
103	Dergleichen drei- und mehr- drähtiges, rohes, weißes oder gefärbtes	2. 50	2. 25	1. 75
104	Dichte Gewebe, schlicht, roh, weiß oder gefärbt, in Stücken oder Tüchern, bis 25 Fäden einschließlich in dem Quadrat von sechs Millimetern in Kette und Einschlag . . .	3. —	2. 10	1. 54
105	Dergleichen von 26 Fäden und mehr	2. 70	2. 25	1. 74
106	Dergleichen bedruckte, sowie geköperte und gemodelte, bis 25 Fäden einschließlich	4. —	3. 15	2. 40
107	Dergleichen von 26 Fäden und mehr	3. 70	3. 15	2. 49
108	Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, Or- gandy und Gaze aller Art	3. —	3. —	2. 24
109	Gesteppte Gewebe und Piqué	4. 50	2. 70	2. 10
110	Baumwollplüsch, Baumwoll- sammt und andere Doppel- stoffe zu Kleidungsstücken .	3. 50	3. 30	2. 49
111	Tüll	5. —	5. —	4. 18

Nr. des spanischen Zolltarifs.	Artikel.	I. Pesetas.	II. Pesetas.	III. Pesetas.
		kg.	kg.	kg.
113	Gehäkelte Arbeiten, von Hand oder von der Maschine und Crochetstickereien aller Art von Baumwolle	3. —	3. —	2. 35
112	Kanten (Spitzen) aller Art, ausgenommen gehäkelte	6. 25	6. 25	5. 40
114	Strumpfgewebe in Stücken, Jacken und Hosen	2. 62	2. 62	1. 97
115	Dergleichen Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Gegenstände	5. 25	3. 50	2. 54
149	Seide, rohe und gesponnene, nicht gedrehte	1. 50	— 75	— 70
150	Dergleichen gedrehte	6. 25	4. —	3. 80
152	Floretseide, gesponnene, ungedrehte	— 50	— 30	— 30
153	Dergleichen gedrehte	4. 50	2. —	1. 85
154	Gewebe, schlichte oder geköperte	17. 50	15. —	10. —
155	Sammet und Felbel	26. 25	22. 50	12. —
156	Gewebe von Floretseide, von Abfallseide, von roher Seide und von Abfallseide mit Organsinseide gemischt . . .	9. —	7. 50	5. —
157	Tüll, Spitzen und Kanten von Seide oder Floretseide . . .	22. 50	21. —	7. —
158	Strumpfgewebe desgleichen . .	15. —	15. —	10. —
160	Seiden- oder Floretseidengewebe mit Baumwolle oder andern vegetabilischen Spinnstoffen gemischt	6. 70	—	4. —
161	Seiden- oder Floretseidengewebe mit Wolle gemischt . .	7. 50	—	5. —
162	Papier ohne Ende, ungeleimt oder halbgeleimt, zum Druck	100 kg. 10. 50	100 kg. 10. 50	100 kg. 10. —
163	Schreibpapier, Stein- u. Kupferdruckpapier	30. —	30. —	27. 50

Nr. des spanischen Zolltarifs.	Artikel.	I. Pesetas.	II. Pesetas.	III. Pesetas.
		100 kg.	100 kg.	100 kg.
164	Beschnittenes Büttenpapier, linirtes Papier und Kartenpapier	56.25	56.25	48.75
165	Bücher, roh oder eingebunden, und andere Drucke in spanischer Sprache	42. —	42. —	38.50
166	Dergleichen in fremden Sprachen	10. —	10. —	10. —
167	Stiche, Landkarten und Zeichnungen	kg. 1.25	kg. 1.25	kg. 1.25
186	Schilfrohr, Esparto, vegetabilisches Haar (Crin végétal), Binsen, Flechtweiden, feines Stroh, Palmfaser und andere dergleichen Materialien in verarbeitetem Zustande . .	100 kg. 30.24 Stück.	100 kg. 25. — Stück.	100 kg. 30.24 Stück.
191	Rindvieh	13.80	9. —	13.80
210	Pianofortes	250. —	192. —	174.14
212	Goldne Taschenuhren	7.50	7.50	7.50
213	Taschenuhren von Silber, und dergleichen von anderem Metall, außer Gold	2. —	1.80	1.80
214	Uhren mit Gewichten, ordinäre, und Weckeruhren	1.20	1.20	1.10
215	Wand- und Tafeluhren, mit oder ohne Gehäuse, und Chronometer	5.60	5.60	4.70
217	Landwirthschaftliche Maschinen	100 kg. 1. —	100 kg. 1. —	100 kg. — .95
218	Bewegungs-Maschinen	2.50	2.50	2. —
220	Maschinen für Gewerbe aller Art, auch einzelne Theile derselben, inbegriffen Kardengarnituren	9. —	9. —	8. —
224	Personenwagen für Lokomotiv- und Pferdeisenbahnen . . .	37.90	Stück. 17.40	37.90

Nr. des spanischen Zolltarifs.	Artikel.	I. Pesetas.	II. Pesetas.	III. Pesetas.
225	Andere Eisenbahnwagen . .	100 kg. 10. 85	Stück. 8. 70	100 kg. 10. 85
235	Butter	56. — Liter.	100 kg. 56. — Liter.	2. 50 Liter.
260	Liqueurs	1	1. —	— . 76
266	Konserven als Nahrungsmittel, Eingemachtes, Mostrich und Saucen	kg. 1. —	kg. 1. —	kg. — . 90
267	Chokolade	1. —	— . 75	— . 65
268	Confitüren	1. —	1. —	— . 85
270	Suppenteige, Satzmehle als Nahrungsmittel, Brod und gewöhnlicher oder Schiffs- zwieback, Kindermehl . .	100 kg. 14. — kg.	100 kg. 14. — kg.	100 kg. 11. 35 kg.
271	Käse	— . 36	— . 36	— . 35
301	Gewebe von Kautschuk in Ver- bindung mit andern Mate- rialien	3. —	3. —	2. 75

(Entwurf.)

Bundesbeschluß
betreffend
**die Ratifikation des am 14. März 1883 mit Spanien
abgeschlossenen Handelsvertrages.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) des am 14. März 1883 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Handelsvertrages;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. April 1883,

beschließt:

Art. 1. Der am 14. März 1883 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene Handelsvertrag wird nach Form und Inhalt genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

~~~~~

**Handelsvertrag**  
zwischen  
**der Schweiz und Spanien.**

(Vom 14. März 1883.)

---

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft**

und

**Seine Majestät der König von Spanien,**

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu pflegen und auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem wichtigen und erspriesslichen Zwecke einen Vertrag einzugehen. Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Herrn Bundesrath Numa Droz, Vorsteher des Handels- und Landwirtschafts-Departements;

**Seine Majestät der König von Spanien:**

Seine Excellenz Don Melchior Sangro y Rueda, Graf von Almina, Träger des Großkreuzes vom Orden Isabella's der Katholischen, Offizier des St. Moritz und Lazarus-Ordens, Ritter des Ordens Karl's III., lebenslänglicher Senator des Königreichs, bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben :

## Artikel 1.

Es herrscht vollständige Freiheit des Handels zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien und sollen die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der bezüglichen Länder, die von dem einen in das andere eingeführt werden, mit keinen höhern Einfuhrzöllen oder irgend welchen andern höhern Gebühren belastet werden, als diejenigen sind, welche von den nämlichen, aus irgend einem andern Lande eingeführten Erzeugnissen erhoben werden.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, in Handelssachen den Angehörigen keines andern Staates irgend welche Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiung von Steuern zu gewähren, ohne zugleich auch dem Handel des andern Landes solche Zugeständnisse zu Gute kommen zu lassen.

## Art. 2.

Die Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation, welche in dem, dem gegenwärtigen Verträge beigefügten Tarife A aufgeführt sind, zahlen in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft keine höheren Gebühren, als diejenigen, welche in besagtem Tarife angegeben sind, mit Einschluß der Zuschlagstaxen; und hinwiederum sind die Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, welche in dem, dem nämlichen Verträge beigeschlossenen Tarife B inbegriffen sind, in Spanien keinen andern Gebühren unterworfen als denjenigen, welche in genanntem Tarife festgesetzt sind, mit Einschluß der Zuschlagstaxen.

## Art. 3.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile gewährleisten sich gegenseitige Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation mit Bezug auf die Durchfuhr und Ausfuhr ihrer Erzeugnisse.

Ebenso gewährleisten sie sich gegenseitige Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation in Allem, was Bezug hat auf Konsum, Lagerung, Wiederausfuhr, Umladen von Waaren, überhaupt auf Handel.

Dieser Grundsatz findet jedoch keine Anwendung auf Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder bilden könnten, und eben so wenig auf Waaren, für welche, seien sie im gegenwärtigen Verträge aufgeführt oder nicht, einer der hohen vertragschließenden Theile es

nothwendig erachten sollte, aus sanitarischen Gründen oder um die Ausbreitung von Viehseuchen oder Zerstörung der Ernten zu verhindern, zeitweilige Verbote oder Beschränkungen für Ein- und Durchfuhr anzuordnen.

#### Art. 4.

Jedem der beiden hohen vertragschließenden Theile steht es frei, zu verlangen, daß der Importeur nachweise, daß die Produkte Erzeugnisse oder Fabrikate des bezüglichen Landes seien, und daß er zu diesem Zwecke beim Zollamte des Staates, in welchem die Einfuhr stattfindet, ein amtlich beglaubigtes, mit den erforderlichen Angaben versehenes Ursprungszeugniß vorweise, welches von dem Produzenten oder Fabrikanten der Waare oder von irgend einer hiezu von Letztern gehörig bevollmächtigten Person von den Behörden des Ortes, wo die Produkte herkommen oder auf Lager waren, ausgestellt worden ist.

Die bezüglichen Konsuln oder Konsularagenten haben die Unterschriften der Ortsbehörden gebührenfrei zu beglaubigen.

#### Art. 5.

Die Regierung der Eidgenossenschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die spanischen Produkte in keinem Falle durch Kantons- oder Gemeindsverwaltungen ändern oder höhern Verbrauchssteuern (Octroigebühren) unterworfen werden, als diejenigen sind, welche die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse treffen, unter Vorbehalt jedoch der Bestimmungen von Art. 6.

#### Art. 6.

Die für Weine spanischen Ursprungs, in Fässern oder in jeder andern Verpackung, zu entrichtenden kantonalen oder kommunalen Gebühren sollen, welches auch der Preis oder die Qualität dieser Weine sei, das Minimum derjenigen kantonalen oder kommunalen Abgaben nicht übersteigen, welche gegenwärtig für diejenigen Weine festgesetzt sind, welche in der dem Vertrage beigeschlossenen Tabelle C aufgeführt werden; hiebei ist man einverstanden, daß, wenn in Kantonen oder Gemeinden, wo dermalen keine Eingangs- (Ohmgeld-) oder Octroigebühren bestehen, solche eingeführt würden, dieselben auf Weine spanischen Ursprungs nicht angewendet werden dürfen; ebenso ist man einverstanden, daß, falls der eine oder andere der Kantone, welche Eingangs- (Ohmgeld-) oder Octroigebühren vom Weine erheben, die bezügliche Gebühr für schweizerische Erzeug-

nisse herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die Weine spanischen Ursprungs angewendet werden soll.

#### Art. 7.

Die beiderseitigen Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern Verbrauchssteuer gleichkommt.

#### Art. 8.

Die Schweizer in Spanien und die Spanier in der Schweiz genießen mit Bezug auf das Eigenthum von Fabrik- und Handelsmarken, industriellen Zeichnungen oder Modellen jeder Art den gleichen Schutz wie die Einheimischen.

Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche sich in dem andern das Eigenthum einer Marke, eines Modells oder einer Zeichnung sichern wollen, haben die hiefür durch die bezügliche Gesetzgebung der beiden Länder vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Fabrikmarken, auf welche der gegenwärtige Artikel Anwendung findet, sind solche, welche in den beiden Ländern von den Industriellen oder Kaufleuten, die sich derselben bedienen, gesetzmäßig erworben sind, das heißt, der Charakter einer schweizerischen Fabrikmarke ist nach schweizerischen Gesetzen, derjenige einer spanischen nach den Gesetzen Spaniens zu beurtheilen.

#### Art. 9.

Die schweizerischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie die schweizerischen Handelsreisenden, welche in Spanien für Rechnung eines schweizerischen Hauses reisen, können, ohne daselbst einer Gebühr unterworfen zu sein, Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts besorgen und mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, jedoch ohne Waaren mit sich zu führen.

Hinwieder werden die spanischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie die spanischen Handelsreisenden, welche die Schweiz auf Rechnung eines in Spanien etablirten Hauses bereisen, mit Bezug auf Patente auf dem gleichen Fuße wie die schweizerischen Reisenden oder wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Kommissionsreisenden eingeführt werden, sind beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Deponirung in einem Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zuzulassen.

Diese Formalitäten werden durch gegenseitiges Uebereinkommen der beiden Regierungen geregelt.

#### Art. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind auf die überseeischen Provinzen Spaniens nicht anwendbar, weil dieselben durch besondere Gesetze regiert werden; allein die Schweizer genießen daselbst in Handelssachen die gleichen Vortheile, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind.

#### Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft und endet unwiderruflich und ohne vorherige Kündigung mit dem 30. Juni 1887.

#### Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden in möglichst kurzer Frist in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, am 14. März 1883.

(L. S.) **Droz.**

(L. S.) **Comte de la Almina.**

---

## Zusatz-Protokoll.

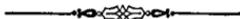
---

Die unterzeichneten, zum Zwecke der Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Spanien zusammengetretenen Bevollmächtigten haben in gegenseitiger Uebereinstimmung festgesetzt, es solle wohl verstanden sein, daß Art. 7 des vorliegenden Vertrages auf Wein keine Anwendung findet. Der Wein soll daher in keinem Falle neuen Zöllen hinsichtlich seines Alkoholgehaltes unterworfen werden.

Doppelt ausgefertigt in Bern, den 14. März 1883.

(Gez.) Droz.

(Gez.) Comte de la Almina.



## Tarif A

zum

### Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.

(Vom 14. März 1883.)

#### Zölle für die Einfuhr in die Schweiz.

| Bezeichnung der Gegenstände.                                                                                                    | Einheit. | Zollansatz. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------|
|                                                                                                                                 |          | Pesetas.    |
| Chokolade . . . . .                                                                                                             | 100 kg.  | 16 —        |
| Essig in Krügen, Flaschen oder Fässern . . . . .                                                                                | " "      | 4 50        |
| Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert,<br>in Gefässen von 5 kg. oder mehr . . . . .                                      | " "      | 4 —         |
| Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert,<br>in Gefässen unter 5 kg., in Büchsen, in<br>Essig oder Oel eingemacht . . . . . | " "      | 16 —        |
| Kastanien, frisch oder getrocknet . . . . .                                                                                     | " "      | — 60        |
| Aepfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschgen, Baum-<br>nüsse, Johannisbrod . . . . .                                                    | " "      | 1 50        |
| Orangen, Citronen, Datteln, Mandeln, Hasel-<br>nüsse, Feigen, getrocknete Trauben . . . . .                                     | " "      | 3 —         |
| Olivenöl in Flaschen . . . . .                                                                                                  | " "      | 12 —        |
| " " Fässern . . . . .                                                                                                           | " "      | 1 —         |
| Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern<br>oder andern Gefässen, ausgenommen in<br>Flaschen . . . . .                       | " "      | 3 50        |

| Bezeichnung der Gegenstände.                                                                                      | Einheit. | Zollansatz. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------|
|                                                                                                                   |          | Pesetas.    |
| Wein jeder Art und jeden Grades, in Flaschen                                                                      | 100 kg.  | 3 50        |
| Bettfedern und Flaum . . . . .                                                                                    | "        | 7 —         |
| Oel von Fischen, gemeines, in Fässern . .                                                                         | "        | — 60        |
| Rohe Häute . . . . .                                                                                              | "        | — 60        |
| Quecksilber . . . . .                                                                                             | "        | 3 —         |
| Blei, roh, in Stäben oder in Platten . . .                                                                        | "        | — 60        |
| Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und<br>Schrot . . . . .                                                      | "        | 1 50        |
| Eisen (Stahl), roh, in Masseln . . . . .                                                                          | "        | — 60        |
| Kupfer und Messing, ersten Gusses, in Stäben<br>" " " in Stäben; Kupfer- und<br>Messingblech oder Draht . . . . . | "        | 1 50        |
| Zink, in Barren, Blöcken und Stäben . . .                                                                         | "        | 3 —         |
| Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder<br>ungefärbt . . . . .                                                      | "        | 1 50        |
| Kork; roh oder in Platten . . . . .                                                                               | "        | — 60        |
| Kork, verarbeitet, mit Einschluß der Pfropfen                                                                     | "        | 1 —         |
|                                                                                                                   |          | 5 —         |

## Tarif B

zum

### Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.

(Vom 14. März 1883.)

Zölle für die Einfuhr in Spanien.

| Nr. des spanischen Tarifs. | Benennung der Artikel.                                                                                                                      | Einheit. | Zoll.    |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
|                            |                                                                                                                                             |          | Pesetas. |
| 67                         | Farbextrakt . . . . .                                                                                                                       | 100 kg.  | 5 75     |
| 69                         | Firniß . . . . .                                                                                                                            | " "      | 18 —     |
| 70                         | Farben, gemahlen oder in Stücken                                                                                                            | " "      | 4 80     |
| 71                         | "    zubereitet . . . . .                                                                                                                   | " "      | 24 —     |
| 113                        | Crochet-Stickereien jeder Art von<br>Baumwolle . . . . .                                                                                    | 1 kg.    | 2 35     |
| 186                        | Arbeiten von Schilfrohr, Esparto,<br>vegetabilischem Haar (crin végétal),<br>Binsen, Flechtweiden, Palmfasern<br>und feinem Stroh . . . . . | 100 kg.  | 30 24    |
| 217                        | Landwirthschaftliche Maschinen . .                                                                                                          | " "      | — 95     |
| 218                        | Bewegungsmaschinen, inbegriffen<br>einzelne Kessel . . . . .                                                                                | " "      | 2 —      |
| 220                        | Maschinen für die Industrie, ausgenommen<br>kupferne, sowie einzelne Maschinentheile,<br>inbegriffen Kardengarnituren . . . . .             | " "      | 8 —      |
| 270                        | Suppenteige, Satzmehle zu Nahrungszwecken,<br>Brod und gewöhnlicher oder Schiffszwieback,<br>Kindermehl . . . . .                           | " "      | 11 35    |

## **Tarif C**

zum

**Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.**

(Vom 14. März 1883.)

---

### **Uebersicht**

der

**in verschiedenen schweizerischen Kantonen und zwei Gemeinden des Kantons Genf auf Bier, Wein, Obstwein und Spirituosen bezogenen Eingangsgebühren (Ohmgelder).**

---

Gleich wie Beilage E zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 23. Februar 1882. Siehe daselbst.



## Vergleichende Uebersicht der Zölle für die Einfuhr in Spanien.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1883             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 17               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 14.04.1883       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 293-308          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 011 838       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.